



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

Polizeieinsatz im Asylzentrum Merseburg

Kleine Anfrage - **KA 7/2527**

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Am 5. März 2019 fand im Asylzentrum Merseburg nach Berichten von Betroffenen ein Polizeieinsatz statt, bei welchem u. a. Fingerabdrücke von Personen genommen wurden, die dort ihre Lebensmittelgutscheine abholen wollten. Betroffene schildern darüber hinaus, dass ihnen vermittelt wurde, sie könnten ihre Lebensmittelgutscheine nur erhalten, wenn sie ihre Fingerabdrücke abnehmen lassen. Zusätzlich wurden Ausweis- und andere Dokumente durch die Polizei kopiert. Den Betroffenen wurden auch Dokumente zur Unterschrift durch die Polizei vorgelegt und mitgeteilt, diese seien zu unterzeichnen, wenn die Betroffenen ihre Gutscheine erhalten wollten. Mindestens eine Person wurde durchsucht.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Landesregierung:

Nach Kenntnis der Landesregierung hat die Bundespolizei in Wahrnehmung eigener Zuständigkeiten eigenständige Maßnahmen im Kontext der in Rede stehenden Kleinen Anfrage durchgeführt. Diese Maßnahmen der Bundespolizei sind nicht Gegenstand der Berichterstattung der Landesregierung.

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

(Ausgegeben am 13.05.2019)

1. Was war der Anlass und Zweck des o. g. Polizeieinsatzes und wie war der Ablauf?

Gemäß § 3 Abs. 6 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sollen den Leistungsberechtigten Leistungen in Geld oder Geldeswert persönlich ausgehändigt werden. Die sogenannten Zahltage finden in der Regel einmal monatlich in den nach § 10 AsylbLG zuständigen Behörden statt. Insbesondere durch Leistungsberechtigte, die einer Anspruchseinschränkung nach § 1a AsylbLG unterliegen, ist es in der Vergangenheit zu aggressiven Verhaltensweisen gegenüber den Behördenbediensteten gekommen. Die nach § 10 AsylbLG zuständigen Leistungsbehörden nutzen daher seit geraumer Zeit die Möglichkeit, die Polizei bei Zahltagen gegebenenfalls um Amtshilfe zu ersuchen, um einen geregelten Ablauf gewährleisten zu können. Vor diesem Hintergrund hat der Landkreis Saalekreis am 21. Februar 2019 ein Amtshilfeersuchen an die Polizei gestellt. Die Polizei wurde ausweislich des Ersuchens u. a. zur Unterstützung bei der Durchführung von erkennungsdienstlichen Behandlungen sowie zur Durchsichtung von Personen angefordert. Nach einer Vorbesprechung mit den Polizeidienststellen wurde der technische Ablauf organisiert und am 5. März 2019 wurde der Zahltag im Ausländeramt des Saalekreises durch die Polizei begleitet.

2. Wie viele Polizeikräfte waren an dem Einsatz beteiligt? Bitte aufschlüsseln nach Anzahl der Einsatzkräfte, Dienststellen/Einheiten. Welche anderen Behörden waren an dem Einsatz beteiligt?

Am Einsatz waren insgesamt 20 Beamte der Landespolizei, davon elf Beamte des Polizeireviers Saalekreis sowie neun Beamte des Zentralen Einsatzdienstes der Polizeiinspektion Halle (Saale), beteiligt.

Im Weiteren war das Ausländeramt des Saalekreises (Sachgebiete AsylbLG-Leistungsbehörde und Ausländerbehörde) am Einsatz beteiligt.

In Bezug auf die Maßnahmen der Bundespolizei wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

3. Von wie vielen Personen wurden warum Fingerabdrücke genommen und auf welcher Rechtsgrundlage? Von wie vielen Personen wurden warum Ausweisdokumente und/oder sonstige Dokumente kopiert und auf welcher Rechtsgrundlage?

4. Welche Daten wurden dabei erhoben und auf welcher Rechtsgrundlage?

5. Von welchen Personengruppen wurden Fingerabdrücke genommen und Daten erhoben und anhand welcher Kriterien erfolgte die Auswahl der Personen?

6. Wie viele Personen wurden bei dem Einsatz durchsucht und auf welcher Rechtsgrundlage?

Die Fragen 3 bis 6 werden im Zusammenhang beantwortet.

Aufenthalts- bzw. leistungsrechtliche Rechtsgrundlagen für die Identitätsprüfung sind je nach Fallkonstellation die §§ 48, 49 und 82 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) sowie § 9 Abs. 3 und 11 Abs. 3a AsylbLG. Durch die Landespolizei wurden zwei erkennungsdienstliche Behandlungen gemäß § 81 b, 2. Alternative StPO durchgeführt, nachdem gegen diese Personen Ermittlungsverfahren gemäß § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG eingeleitet worden sind. Bei den Personen handelt es sich um einen 32-jährigen männlichen Asylbewerber aus Benin sowie um einen 51-jährigen Mann aus Montenegro. Von den benannten Personen wurden im Rahmen der erkennungsdienstlichen Maßnahmen Lichtbilder gefertigt und Fingerabdrücke genommen.

Die Durchsuchung der beiden Personen erfolgte gemäß § 48 Abs. 3 Satz 2 AufenthG und gemäß § 41 Abs. 3 Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) zum Zwecke der Eigensicherung. Letztere war im Zusammenhang mit der Verbringung der Personen zur Polizeidienststelle erforderlich. Dort wurden erkennungsdienstlichen Maßnahmen durchgeführt. Zudem wurde von einer Person die Duldung kopiert und in die Ermittlungsakte aufgenommen.

7. Stand die Auswahl der von den Maßnahmen betroffenen Personen im Zusammenhang mit deren Aufenthaltsstatus und/oder der Leistungsberechtigung der betroffenen Personen und wenn ja, in welchem?

Ja. Entscheidendes Kriterium für die Auswahl der von den Maßnahmen betroffenen Personen war regelmäßig eine nicht eindeutig gekläarte Identität. Im Übrigen wird auf die Antworten auf die Fragen 3 bis 6 verwiesen.

8. Welche Behörden haben Zugriff auf die Fingerabdrücke und sonstigen erhobenen Daten und in welchen Datenbanken des Landes, des Bundes und/oder sonstigen Datenbanken werden diese gespeichert und wie lange?

Gemäß § 11 Absatz 3a AsylbLG nimmt die zuständige Behörde eine Überprüfung der Identität der betreffenden Person mittels der erhobenen Fingerabdruckdaten durch Abfrage des Ausländerzentralregisters (AZR) vor, soweit nach einem vorherigen Datenabruf aus dem AZR die Zweifel an der Identität dieser Person fortbestehen. Hierzu werden die aufgenommenen Fingerabdrücke mittels einer Fingerabdruckreferenznummer mit einem ausgewählten AZR-Datensatz abgeglichen. Eine Ermittlung der Identität im Sinne einer Suche mit der Fingerabdruckreferenznummer im kompletten Datenbestand des AZR findet nicht statt. Die Fingerabdruckdaten werden unverzüglich nach Beendigung der Prüfung der Identität des Ausländers gelöscht (vgl. § 16 Abs. 6 AsylG).

Im Übrigen werden beim Bundeskriminalamt, der Bundespolizei, dem Zollkriminalamt und den Landeskriminalämtern erkennungsdienstliche Daten zur Identifizierung von Personen, Spurenverursachern und Toten sowie zur Feststellung von Tatzusammenhängen geführt. Erkennungsdienstliche Daten werden beim Bundeskriminalamt im polizeilichen Informationssystem (INPOL) gespeichert, Finger- und Handflächenabdrücke darüber hinaus in den Dateien des Automatisierten Fingerabdruck-Identifizierungs-System (AFIS). Die digitalisierten Finger-

und Handflächenabdruckblätter stehen den auswertungsberechtigten Dienststellen für Vergleichszwecke zur Verfügung.

Die Speicherung der erkennungsdienstlichen Daten durch die ermittlungsführenden Dienststellen bestimmt sich nach den Vorschriften der Strafprozessordnung oder den jeweiligen Gesetzen für die Polizeien des Bundes oder der Länder. Einzelheiten ergeben sich aus den jeweiligen Errichtungsanordnungen.

- 9. Welche Schriftstücke wurden den betroffenen Personen zur Unterschrift vorgelegt und mit welchem Inhalt?**
- 10. Waren die betroffenen Personen verpflichtet bei diesen Maßnahmen zu kooperieren und wenn ja, aufgrund welcher Rechtsgrundlage? Hatten die betroffenen Personen die Möglichkeit, Widerspruch gegen die Maßnahmen einzulegen und mit welcher rechtlichen Wirkung?**

Die Fragen 9 und 10 werden im Zusammenhang beantwortet.

Für die Durchführung der erkennungsdienstlichen Maßnahmen lag bei beiden Personen Freiwilligkeit vor. Beiden Personen wurde das Formular zur „Erklärung der Freiwilligkeit“ sowie einer Person die Niederschrift über eine durchgeführte Beschuldigtenvernehmung zur Unterschrift vorgelegt.

- 11. Waren während des Einsatzes Dolmetscherinnen und Dolmetscher anwesend und wenn nein, wie wurde sichergestellt, dass die betroffenen Personen die Maßnahme verstehen konnten und ihre Rechte gegenüber der Polizei und sonstigen Behörden wahrnehmen konnten?**

Bei den durch die Landespolizei durchgeführten Maßnahmen wurden auf Anforderung des Polizeireviers Saalekreis Dolmetscher hinzugezogen.

- 12. War das Ausländeramt des Landkreises Saalekreis im Vorfeld über den Einsatz informiert worden? Welche Kooperation fand bei diesem Einsatz zwischen der Polizei, dem Ausländeramt und etwaigen sonstigen Behörden statt und auf welcher Rechtsgrundlage?**

Auf die Antwort auf Frage 1 wird verwiesen.

- 13. Inwiefern können Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte darüber entscheiden, ob Leistungsberechtigte ihre Leistungen durch das Ausländeramt erhalten?**

Die Entscheidungen über den Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG werden nicht durch die Landespolizei getroffen. Diese Entscheidung obliegt allein der zuständigen Leistungsbehörde.

- 14. Auf welcher Rechtsgrundlage wurde die Gewährung von Leistungen an Leistungsberechtigte von der Mitwirkung an einer polizeilichen Maßnahme abhängig gemacht?**

Die Gewährung von Leistungen nach dem AsylbLG setzt voraus, dass der Leistungsbegehrende leistungsberechtigt ist. Die Leistungsberechtigung kann nur nach Klärung der Identität festgestellt werden. Bei fehlender Mitwirkung an den der Identitätsklärung dienenden polizeilichen Maßnahmen kann daher keine Auszahlung von Leistungen nach dem AsylbLG erfolgen.

- 15. Nach Angaben im Kreistag des Saalekreises finden solche Polizeieinsätze in regelmäßigen Abständen statt, um gefälschte Papiere und „kriminelle Personen“ zu finden. Wie viele solcher Einsätze fanden in den Jahren 2017, 2018 und 2019 bis heute statt? Bitte aufschlüsseln nach Datum, Landkreisen und kreisfreien Städten.**

Vergleichbare Polizeieinsätze im Sinne der Fragestellung fanden am 26. September 2018 im Landkreis Börde und am 28. März 2019 im Landkreis Stendal statt.

- 16. Wie viele gefälschte Ausweisdokumente wurden bei diesen Einsätzen in den Jahren 2017, 2018 und 2019 bis heute festgestellt? Bitte aufschlüsseln nach Anzahl, dadurch verwirklichten Tatbeständen, Datum des Einsatzes, Landkreisen und kreisfreien Städten.**

Bei den Maßnahmen der Landespolizei wurden keine gefälschten Ausweisdokumente festgestellt.

In Bezug auf die Maßnahmen der Bundespolizei wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

- 17. Wie viele Personen wurden dabei in den Jahren 2017, 2018 und 2019 bis heute festgestellt, gegen die Haftbefehle erlassen worden waren und/oder gegen die aufenthaltsbeendende Maßnahmen vollstreckt werden sollten? Bitte aufschlüsseln nach Anzahl, Haftbefehle und/oder vollstreckbare aufenthaltsbeendende Maßnahmen, Datum des Einsatzes, Landkreisen und kreisfreien Städten.**

Der Landesregierung sind keine Maßnahmen im Sinne der Fragestellung bekannt.

In Bezug auf die Maßnahmen der Bundespolizei wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.